

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die PrivatSchutz Tierhalter-Haftpflichtversicherung

(BBR-TH 2017)



Fassung 07.2023

Diese Bedingungen gelten nur, soweit im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen die Mitversicherung der Tierhalter-Haftpflichtversicherung ausdrücklich ausgewiesen ist.

1 Welches Risiko ist versichert?

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2017) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter der/des im Versicherungsschein und dessen Nachträgen mit Rasse aufgeführten Tiere/s.

Bei Tierhaltung zu beruflichen, betrieblichen, gewerblichen o. dgl. Zwecken finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

2 Welche Personen sind versichert?

2.1 Versichert ist Ihre persönliche gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Haltung von Hunden, Reit- und Zugtieren (Pferde, Gnadenbrotperde, Ponys, Maultiere, Esel usw.).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der nicht gewerbsmäßigen

- Halter/Mithalter,
- Eigentümer/Miteigentümer,
- Familienangehörige,
- Hüter,

sowie in der Pferdehalterhaftpflicht zusätzlich

- Reitbeteiligungen und
- (Fremd-)Reiter (solange dies gelegentlich und unentgeltlich erfolgt)

der versicherten Pferde jeweils in dieser Eigenschaft.

2.2 Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB 2017), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.

2.3 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

3 Welchen Umfang umfassen unsere Leistungen?

3.1 Es gelten die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen sowie in diesen Besonderen Bedingungen und Risiko-beschreibungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen. Auf Ziff. 5 und Ziff. 6 AHB 2017 wird hingewiesen.

Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Reitverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des versicherten Pferdes (nicht Gnadenbrotperde) gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten.

3.2 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Haftpflichtansprüchen aus Flurschäden, die durch das versicherte Tier verursacht wurden. Bei versicherten Pferden ist zudem Ihre gesetz-

liche Haftpflicht aus Weideschäden (z. B. Schäden an Zäunen oder Begrenzungspfählen) mitversichert.

4 In welchem Umfang ist die private Nutzung der Tiere versichert?

4.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Hundewelpen Ihres versicherten Hundes und Fohlen Ihres versicherten Pferdes.

Der Versicherungsschutz endet, wenn sich die Hundewelpen oder Fohlen nicht mehr in Ihrem Besitz befinden, spätestens jedoch nach Ablauf der im Versicherungsschein und dessen Nachträgen genannten Dauer seit deren Geburt. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB 2017).

4.2 Mitversichert ist Ihre persönliche gesetzliche Haftpflicht und die der mitversicherten und berechtigten Person wegen Schäden

- a. aus gewolltem oder ungewolltem Deckakt des versicherten Tieres
- b. aus der privaten Nutzung des versicherten Tieres zu therapeutischen Zwecken (gilt nicht für Gnadenbrotperde)
- c. durch Ausscheidungen des versicherten Tieres
- d. aus der Haltung von Zugtieren mit Benutzung eigener bzw. fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken einschließlich der gelegentlichen unentgeltlichen Beförderung von Gästen. Gilt nicht für Gnadenbrotperde.

5 In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?

5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht in Ihrer Eigenschaft als Tierhalter aus der Beschädigung von gemieteten Gebäuden, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden (inkl. Ferienwohnungen) bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Versicherungssumme.

Mitversichert sind Mietsachschäden an den zugehörigen Balkonen oder Terrassen.

Des Weiteren sind auch Schäden an Offenställen und Pferdeboxen mitversichert.

5.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen,
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können,
- Schäden infolge von Schimmelbildung,
- Schäden an gemieteten oder geliehenen beweglichen Sachen,
- Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen; als Landfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft durch Muskelkraft oder mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb an Land bewegt werden,
- Schäden an Sachen, die dem Bereich eines eigenen oder fremden Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) zuzurechnen sind,
- Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sache durch ein Tier üblicherweise entstehen (z.B. Kratzspuren).

6 In welchem Umfang sind Freizeitaktivitäten und die private Teilnahme an sportlichen Tierveranstaltungen mitversichert?

Mitversichert sind im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den versicherten Hund/ das versicherte Pferd verursacht worden sind in folgender Verwendung zu privaten Zwecken oder bei folgenden privaten Aktivitäten:

6.1 Hund

- Teilnahme am Unterricht eines Hundevereins/ einer Hundeschule,
- Vorbereitung, Training und Teilnahme an Schauvorführungen, Turnieren und Rennen mit und ohne Fuhrwerk (z. B. Schlitten),
- Kutsch- und Schlittenfahrten (mit und ohne Fahrgäste); nicht versichert sind Schäden an gezogenen eigenen Fuhrwerken,
- Schutz der anderen Teilnehmer und Scheinverbrecher (Figuranten) im Rahmen dieser hundesportlichen Veranstaltungen;
- Aufenthalt in Hundepension (subsidiär).

6.2 Pferd (gilt nicht für Gnadenbrotpferde)

Teilnahme am Unterricht eines Hundevereins/ einer Hundeschule,

- Teilnahme am Unterricht eines Reitvereins/ einer Reitschule;
- Vorbereitung, Training und Teilnahme an Schauvorführungen, Turnieren und Rennen mit und ohne Fuhrwerk (z. B. Schlitten);
- Kutsch- und Schlittenfahrten (mit und ohne Fahrgäste); nicht versichert sind Schäden an gezogenen eigenen Fuhrwerken.
- Schutz der anderen Teilnehmer und Scheinverbrecher (Figuranten) im Rahmen dieser Veranstaltungen;

7 Was passiert bei einem unwissentlichen Verstoß gegen Halterpflichten?

7.1 Wir verzichten auf eine Einschränkung der Leistungen bei Missachtung einer Leinen- oder Maulkorbpflicht bei versicherten Hunden bzw. beim Reiten ohne Zaumzeug und/oder ohne Sattel bei versicherten Pferden (nicht Gnadenbrotpferde).

7.2 Nicht versichert sind jedoch Ansprüche wegen reiner Vermögensschäden, soweit hierbei bewusst von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften abgewichen wird.

8 Was gilt hinsichtlich von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Raumfahrzeugen, Luftlandeplätzen und Wasserfahrzeugen?

8.1 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

8.2 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

- wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- gegen Sie als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

8.3 Wasserfahrzeuge

Im Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

9 In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) versichert?

9.1 Versichertes Risiko

Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1 AHB 2017 öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

9.2 Höchstersatzleistung

Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Versicherungssumme ist der Höchstbeitrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

9.3 Auslandsschäden

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 und Ziff. 10.1 BBR-TH 2023 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

9.4 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

9.4.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Sie oder einen Mitversicherern) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

9.4.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

9.4.2.1 die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,

9.4.2.2 für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

10 In welchem Umfang sind Auslandsschäden versichert?

10.1 Umfang

Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenergebnisse, soweit diese

- bei einem unbegrenzten Auslandsaufenthalt
 - in Europa
 - in den Anliegerstaaten des Mittelmeeres
 - auf den Kanarischen Inseln
 - auf den Azoren oder
 - auf Madeira
- bei einem Auslandsaufenthalt bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Dauer in allen anderen Staaten (weltweit) eingetreten sind.

Voraussetzung hierfür ist die Beibehaltung Ihres deutschen Hauptwohnsitzes.

10.2 USA/Kanada

Bei den in den USA/US-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB 2017 – unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

10.3 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

10.4 Leistungserfüllung

Unsere Leistungen erfolgen in der Vertragswährung. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag in der Vertragswährung bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

11 Welche Leistungsgarantie wird Ihnen zugesichert?

Wir garantieren, dass die dieser Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen AVB Private HundehalterHV und AVB Private PferdehalterHV (Stand: Mai 2020) abweichen.